

An die  
**Stadtverwaltung Wittlich**  
**Fachbereich I**  
**- Örtliche Ordnungsbehörde -**  
**Schloßstrasse 11**  
**54516 Wittlich**

## Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG) (Abgabe von alkoholischen Getränken)

### 1. Angaben zum Antragsteller

<b>Bezeichnung der Juristischen Person bzw. des Vereins</b>	
---	--

Verantwortliche Person *Siehe Auflagen Ziff. 4	
Name, Vorname :	
Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit :	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.) :	
Telefon :	
Handy :	
Fax :	
E-Mail :	

### 2. Gegenstand der Gestattung

Besonderer Anlass:					
Zeitraum (Datum)	Uhrzeit und Dauer der Veranstaltung:				
am	Montag:	von	Uhr	bis	Uhr
<b>bzw.</b>	Dienstag:	von	Uhr	bis	Uhr
von	Mittwoch:	von	Uhr	bis	Uhr
bis	Donnerstag:	von	Uhr	bis	Uhr
	Freitag:	von	Uhr	bis	Uhr
	Samstag:	von	Uhr	bis	Uhr
	Sonntag:	von	Uhr	bis	Uhr
Anzahl der erwarteten Personen:					

**3. Räumliche Verhältnisse****4. Erschließung des Veranstaltungsortes**

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks Lage, Anschrift) :	Hauptzufahrt über : <input type="checkbox"/> öffentliche Straßen <input type="checkbox"/> Wirtschaftsweg <input type="checkbox"/> Privatweg <input type="checkbox"/> Sackgasse
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens :	
Zahl verfügbarer Stellplätze :	
Werden Lebensmittel abgegeben, J/N :	
Toilettenanlagen vorhanden, J/N :	

**5. Tanzveranstaltung**

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
-----------------------------	-------------------------------

**Hinweis:** Die Prüfung der Vergnügungssteuerpflicht obliegt der Verwaltung!

**6. Veranstaltung mit Ausgabe von Eintrittskarten und sonstigen Ausweisen**

<input type="checkbox"/> ja (Eintrittskarten und Ausweise sind bei Beantragung vorzulegen)	<input type="checkbox"/> nein
--	-------------------------------

**Von den nachstehenden „Allgemeinen Auflagen“ habe ich Kenntnis genommen!**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Allgemeine Auflagen für vorübergehende Gestattungen nach § 12 GastG

**1. Allgemeine Verbote**

- Es darf kein Alkohol an erkennbar betrunkene Personen ausgegeben werden.
- Alkohol darf nicht zu Pauschalpreisen abgegeben werden (Flatrate).
- Bei Auswahl und Einsatz des Personals ist insbesondere bei Einlass, Theke und Ordnungsdienst auf Volljährigkeit und sorgfältige Auswahl und Einweisung in die Allgemeinen und die Zusätzlichen Auflagen zu achten.
- Ordnungspersonal ist sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich einzusetzen.

**2. Jugendschutz**

- Alkohol darf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden; auch der Verzehr darf Ihnen nicht gestattet werden.
- Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren darf das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.
- Der Veranstalter hat sich mit den Vorgaben des Jugendschutzgesetzes vertraut zu machen und die einschlägigen Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz auffällig, deutlich sichtbar und gut lesbar auszuhängen.
- Der Veranstalter hat geeignete Ordnungskräfte für eine Einlasskontrolle und insbesondere nach 24 Uhr zu sog. „Alterskontrollen“ einzusetzen.
- Bei der Einlasskontrolle sollten Kinder und Jugendliche zur sichtbaren Abgrenzung gegen Erwachsene besondere Stempel oder Bändchen o.ä. erhalten.

**3. Immissionsschutz**

- Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Dies gilt insbesondere auch für die Lautstärke von Musikdarbietungen.

**4. Erreichbarkeit einer verantwortlichen Person**

- Der Antragsteller hat für die gesamte Dauer der Veranstaltung eine verantwortliche Person zu benennen, deren jederzeitige Erreichbarkeit sicherzustellen und dies der Örtlichen Ordnungsbehörde bekanntzugeben.

**Zusätzliche Auflagen**

Sind Bestandteile der Gestattung und werden der Gestattung als Anlage beigefügt.